

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Februar 1988

370. Privater Quartierplan

Am 5. Januar 1988 ersuchte der Gemeinderat Stallikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. November 1987 betreffend Genehmigung des privaten Quartierplans Zügnis. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. November 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. Dezember 1987 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Zügnisbach, im Osten durch den Waldrand und den öffentlichen Höhenweg, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Loomattstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Stallikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende und auszubauende Loomattstrasse sowie eine Quartierstichstrasse mit Kehrplatz und Fussweg.

Die an der Quartierstichstrasse auf 15 m und am Fussweg auf 12 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse bzw. dieses Weges. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Loomattstrasse enthaltenen Baulinien werden im Einmündungsbereich der Quartierstichstrasse und des Fussweges geöffnet bzw. aufgehoben und sind im übrigen richtig eingetragen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 8,5 ‰.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie ein generelles Projekt der Erschliessung.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Stallikon am 9. November 1987 genehmigte private Quartierplan Zügnis wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon, 8143 Stallikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Februar 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Hirschi

i. V.
Hirschi

Weiterleitung an A. Stutz/H. Stutz/H. Grandjean, alle Stallikon und das Ingenieurbüro KWP sowie das Gemeindebauamt

25.2.1988